

## Vereinsatzung

### [§ 1] Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Interdisziplinärer Forschungsverbund Bahntechnik e.V.“ (IFV BAHNTECHNIK) und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin eingetragen werden.
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### [§ 2] Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Weiterentwicklung der Bahntechnik sowie der Verkehrstechnik.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
  - a) Wissensvermittlung und systematische Vernetzung der relevanten Akteure des gesamten Mobilitätssektors: Verkehrsbetreiber, Systemanbieter und Zulieferindustrie, Dienstleistungsanbieter, Forschungseinrichtungen sowie Vertreter von Verbänden, Behörden, der Politik sowie der Presse und anderer relevanter Personengruppen,
  - b) Konzeption und Koordinierung von Forschungsvorhaben, Forschungsplanung und Projektvorbereitung (einschließlich der Akquisition von Fördermitteln) sowie die Realisierung von Forschungsprojekten durch professionelles Projektmanagement, Verbreitung und Diskussion von Forschungsergebnissen in Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen (Vorträge, Symposien, Seminare etc.),
  - d) Kooperation mit Unternehmen und relevanten Verbänden, sofern derartige Aktivitäten der Weiterentwicklung der Bahntechnik und der Verkehrstechnik unmittelbar dienlich sind und die Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen in den beteiligten Institutionen diesbezüglich unterstützen,
  - e) Mitwirkung bei Forschungsvorhaben, die eine organisationsübergreifende Zusammenarbeit erforderlich machen,
  - f) Austausch von Informationen zwischen Organisationen und Personen, sofern dies der Weiterentwicklung der Bahntechnik und der Verkehrstechnik unmittelbar dienlich ist,
  - g) Erarbeitung von Empfehlungen zu technischen Standards, welche der Förderung der Weiterentwicklung der Bahntechnik und der Verkehrstechnik dienlich sind und ggf. der Öffentlichkeit in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden,
  - h) Mitarbeit in technisch-normativen Gremien, sofern diese Tätigkeit der Förderung der Weiterentwicklung der Bahntechnik und der Verkehrstechnik unmittelbar dienlich ist,
  - i) Bearbeitung grundsätzlicher Fachfragen wissenschaftlicher und technischer Natur durch eigene Forschungstätigkeit sowie Durchführung von Forschungsvorhaben mit geeigneten Kooperationspartnern,
  - j) Unterstützung von Forschungsleistungen durch öffentliche Ausschreibung von Innovationspreisen bzw. Förderpreisen auf dem Gebiet der Bahntechnik und der Verkehrstechnik,
  - k) Publizieren von Arbeitsergebnissen (Fachbücher, Fachbeiträge) sowie ggf. Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit (z. B. im Internet).

### [§ 3] Mitglieder des Vereins

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die sich durch Antrag auf Mitgliedschaft bereit erklären, die Vereinszwecke fachlich und/oder materiell zu unterstützen.
- (2) Fördernde Mitglieder können Unternehmen, Organisationen oder andere Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die durch finanzielle Mittel zur Förderung des Vereinszweckes beitragen und nicht ordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Absatz 1 sind.
- (3) Eine Gastmitgliedschaft kann von Personen oder Körperschaften beantragt werden, die durch fachliche Beiträge zur Förderung des Vereinszweckes beitragen wollen und nicht ordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Absatz 1 sind.
- (4) Eine Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen angetragen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- (5) Bei Gastmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils einzeln über den befristeten oder dauerhaften Erlass von Mitgliedsbeiträgen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch zustimmenden Beschluss des Vorstandes oder durch Entscheidung des Geschäftsführers erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller in Schriftform Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor Jahresultimo. Der Austritt eines Mitgliedes ist grundsätzlich nur zum Jahresende möglich. Bei Vorliegen wichtiger Gründe für einen unverzüglichen Austritt kann einem Antrag auf unverzügliche Beendigung der Mitgliedschaft stattgegeben werden.
- (8) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, bzw. die Voraussetzungen der Satzung nicht erfüllt. Dem auszuschließenden Mitglied soll vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstands zum Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses durch eingeschriebenen Brief Berufung eingelegt werden. Im Falle einer Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Verstreicht die Frist, ohne dass das Mitglied Berufung einlegt, gilt der Ausschluss als angenommen.
- (9) Sofern ein Mitglied trotz einmaliger Zahlungsaufforderung mit dem Mitgliedsbeitrag für drei Monate im Rückstand ist, kann durch den Vorstand über den einstweiligen Entzug des Stimmrechtes; bei sechsmonatigem Rückstand über den Ausschluss aus dem Verein entschieden werden.

### [§ 4] Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

**[§ 5] Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder an, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung auf der Mitgliederliste als ordentliches Mitglied ausgewiesen sind. Auf der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Vereinsmitglieder gemäß § 3 (1) stimmberechtigt.
- (2) Fördernde Mitglieder sowie Gast- und Ehrenmitglieder können zur Mitgliederversammlung als Teilnehmer mit Rederecht eingeladen werden; sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es fristgerecht an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene zustellfähige Adresse gerichtet ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Adressänderungen zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf Verlangen von mindestens zehn Prozent aller Vereinsmitglieder (schriftlich unter Angabe der Gründe) hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Moderation einzelner oder aller Tagesordnungspunkte kann auf einen der Anwesenden übertragen werden, sofern die Mitgliederversammlung nicht dem Vorschlag des Versammlungsleiters mehrheitlich widersprechen sollte.
- (6) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Vertreter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Anzahl der Stimmrechtsübertragungen ist nicht beschränkt.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

**[§ 6] Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig. Sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden, so ist dieses Organ zuständig und gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen. Die Wahl von Vorständen findet geheim mit Stimmzetteln statt, sofern kein anderer Wahlmodus von der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu ist in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller ordentlichen Vereinsmitglieder laut Mitgliederliste erforderlich.
- (3) Weiterhin entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand und Geschäftsführer Entlastung.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins (Wirtschaftsplan).
- (6) Die Mitgliederversammlung hat über Satzungsänderungen [§ 15] und Vereinsauflösungen [§ 16] zu beschließen.
- (7) Der Mitgliederversammlung bestellt als Rechnungsprüfer entweder einen Angehörigen steuerberatender oder wirtschaftsprüfender Berufe oder aber zwei Vereinsmitglieder, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für ein Wirtschaftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über:
  - a) Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),
  - b) Ziele und Aufgaben des Vereins und Maßnahmen zur Umsetzung,
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - d) Beteiligung an Gesellschaften,
  - e) Aufnahme von Darlehen,
  - f) Genehmigung von Geschäftsordnungen für den gesamten Vereinsbereich,
  - g) Erteilung von Vollmachten und Untervollmachten,
  - h) Übertragung von Aufgaben oder Entscheidungen an den Vorstand bzw. an die Geschäftsführung.
- (9) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.
- (10) Für Personenwahlen mit mehr als zwei Kandidaten pro Amt gilt grundsätzlich folgender Wahlmodus: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche zuvor die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

**[§ 7] Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen. Es können bis zu fünf Vorstandsmitglieder gewählt werden, die über ein Stimmrecht bei Vorstandssitzungen verfügen. Bis zu fünf weitere Personen können in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben bei Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. Die Amtszeit der Vorstände beträgt zwei Jahre. Wiederwahl von Vorständen ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand aus dem Kreise des erweiterten Vorstands, notfalls auch der übrigen Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Nach erfolgter Wahl konstituiert sich der Vorstand selbst, definiert die Verantwortungsbereiche (Ressortverteilungsplan) und gibt sich eine Geschäftsordnung unter Beachtung der Maßgaben dieser Satzung.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (3) Die anderen Vorstandsmitglieder („Stellvertretende Vorsitzende“) können in einem separaten Wahlgang im Blockwahlverfahren gewählt werden, sofern kein Mitglied diesem Wahlverfahren widerspricht.
- (4) In einem weiteren Wahlgang können die Mitglieder des erweiterten Vorstands analog (3) bestimmt werden.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, unter Beachtung von geltendem Recht. Ihm obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
  - d) Beschlussfassung über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern, Beschluss des Vorstandes,
  - e) Einrichtung von Arbeitsgruppen (Kompetenznetze),
  - f) Steuerung der inhaltlichen Tätigkeit des Vereins,
  - g) alle sonstigen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Vereins.
- (6) Der Vorstand kann die in (5) genannten Aufgaben ganz oder teilweise an den Geschäftsführer delegieren und diesen mit entsprechender Vertretungsvollmacht ausstatten.
- (7) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 5 kann sich der Vorstand einer eigenen Geschäftsstelle bedienen. Der Vorstand ist befugt, mit den Aufgaben der Geschäftsstelle auch vereinsexterne natürliche oder juristische Personen im Wege eines Geschäftsbesorgungsvertrages zu beauftragen. Die Kosten der Geschäftsbesorgung trägt der Verein.
- (8) Der Verein wird außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands einzeln vertreten. Der Verein wird gerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (9) Die Mitarbeit im Vereinsvorstand erfolgt auf ehrenamtlicher Basis. Jedwede Vergütung für die Vorstandstätigkeit ist ausgeschlossen.
- (10) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nur bei vorsätzlichem schädlichem Verhalten und für grobe Fahrlässigkeit.

**[§ 8] Vorstandssitzungen und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch einen der Stellvertreter. Grundsätzlich ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf weitere Personen zugezogen werden. Stimmrechtsübertragungen sind möglich.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Niederschrift der Vorstandssitzung soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind von einem protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen in den Vereinsräumen (Geschäftsstelle) schriftlich niederzulegen.

**[§ 9] Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt, die Vereinsgeschäftsstelle leitet und Vorgesetzter der Vereinsmitarbeiter ist.
- (2) Sofern der Verein einen Geschäftsführer bestellt hat, vertritt dieser den Verein für seinen Geschäftskreis gerichtlich und außergerichtlich als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

**[§ 10] Fachbeirat**

- (1) Der Verein kann einen Fachbeirat einrichten, welcher den Vorstand und ggf. den Geschäftsführer berät.
- (2) Sofern ein Fachbeirat eingerichtet wurde, regelt eine Beiratsordnung die Einzelheiten der Beiratsarbeit.
- (3) Die Arbeit für den Fachbeirat erfolgt auf ehrenamtlicher Basis. Jedwede Vergütung für die Beiratstätigkeit ist ausgeschlossen.

**[§ 11] Arbeitskreise, Kompetenznetze und Fachausschüsse**

- (1) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand bei Bedarf (temporäre) Arbeitskreise bzw. (dauerhafte) Kompetenznetze eingerichtet werden. Der Vorstand bestimmt einen Leiter (Obmann) für die Leitung des jeweiligen Arbeitskreises bzw. Kompetenznetzes sowie einen stellvertretenden Leiter. Sofern durch den Vorstand keine Leiter bestimmt wurden, wählen die Arbeitskreis- bzw. Kompetenznetzmitglieder die jeweiligen Leiter und Stellvertreter in einer konstituierenden Sitzung. Die Arbeitskreisleiter berichten dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung regelmäßig über die Ergebnisse der Arbeit im jeweiligen Themengebiet.
- (2) Für Arbeitskreise und Kompetenznetze werden spezielle Geschäftsordnungen erstellt, welche die Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln - insbesondere die Kostensätze, die von den beteiligten Mitgliedern an den Verein für die Bereitstellung der Organisationsstruktur zu entrichten sind.
- (3) Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen bzw. Kompetenznetzen ist auch für Personen und Organisationen zulässig, die nicht Mitglied des Vereins sind („Gast- oder Sonderstatus“), sofern eine diesbezügliche Einladung des Leiters ausgesprochen wird und weiterhin eine schriftliche Erklärung zur Übernahme der anfallenden Kosten durch ein Vereinsmitglied oder durch einen Dritten dem Verein vorgelegt wurde.
- (4) Die Mitarbeit in Arbeitskreisen bzw. Kompetenznetzen erfolgt ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis. Eine Vergütung für die Mitwirkung in Arbeitskreisen bzw. Kompetenznetzen durch den Verein ist ausgeschlossen.
- (5) Weiterhin kann der Verein jederzeit Fachausschüsse zur Klärung spezieller Fachfragen einrichten.

**[§ 12] Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfer werden gemäß § 6 (7) dieser Satzung durch die ordentliche Mitgliederversammlung zur Prüfung des laufenden Geschäftsjahrs gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben ihre Prüfung so rechtzeitig durchzuführen, dass ihr Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung des auf ihre Wahl folgenden Geschäftsjahrs vorliegt.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

**[§ 13] Vereinsfinanzierung**

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Spenden und Sponsorenbeiträge,
  - c) Zuschüsse von Gebietskörperschaften bzw. anderer öffentlicher Stellen,
  - d) Zuwendungen Dritter (z. B. von Stiftungen).
- (2) Zusätzlich können Mitglieder durch freiwillige Zahlungen die Ziele des Vereins fördern.
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge sind in einer Beitragsordnung geregelt.

**[§ 14] Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse der Vereinsorgane [§ 4] werden schriftlich protokolliert und am Verwaltungssitz des Vereins hinterlegt, um den ordentlichen Vereinsmitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stehen.
- (2) Ein Protokoll enthält mindestens Angaben zu Termin, Ort und Teilnehmerkreis einer Sitzung sowie die wesentlichen Ergebnisse und ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

**[§15] Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der auf der fristgerecht einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

**[§16] Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer fristgerecht einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Technischen Universität Berlin zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Ort, Datum

Berlin, 22.03.2012

Vereinsvorstand: